BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 7/14 BH

L 7 AS 1287/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 159/09 (SG Detmold)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Lippe,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2014 - L 7 AS 1287/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A. S. (K.) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum von Mai bis Oktober 2009, wobei insbesondere streitig ist, ob bzw in welcher Höhe Einkommen bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen ist. Im Berufungsverfahren hat sich das LSG im Rahmen der Amtsermittlung bemüht, die Einkommens- und Vermögenssituation des Klägers aufzuklären. Soweit die Mithilfe des Klägers erforderlich war, konnte keine lückenlose Dokumentation der Einkommenssituation des Klägers erfolgen. Vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.1.2014, zu der der Kläger am 14.12.2013 geladen worden ist, hat er am 14.1.2014 per Fax mitgeteilt, dass ihm eine Terminwahrnehmung nur möglich sei, wenn ihm die Kosten hierfür erstattet würden. Er werde insoweit in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das LSG hat daraufhin eine Übernahme der Reisekosten zugesagt, soweit der Kläger seine aktuelle Mittellosigkeit belege. Hierauf hat der Kläger nicht reagiert. Auf seine Rüge, die Akten der Staatsanwaltschaft seien ohne seine Zustimmung beigezogen worden, hat das LSG diese ausdrücklich nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und die Akten zurückgesandt. Das LSG hat ebenso wie das SG eine Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers verneint *(Urteil des SG Detmold vom 18.4.2011 <Klageabweisung> und Urteil des LSG vom 16.1.2014 <Zurückweisung der Berufung>)*. Im Wesentlichen hat das LSG ausgeführt, dass nicht festgestellt werden könne, in welchem Maße der Kläger im streitigen Zeitraum hilfebedürftig gewesen sei. Dies gehe zu seinen Lasten.

2 Das LSG hat die Revision zum BSG nicht zugelassen.

3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH sowie Beiordnung von Rechtsanwalt S. .

II

4 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)*, das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(Nr 2)* oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(Nr 3)*. Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Sichtung der Gerichtsakten ersichtlich.

6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier erkennbar nicht.

7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Das Vorliegen einer derartigen Divergenz vermag der erkennende Senat nicht festzustellen.

8 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*. Dies gilt insbesondere, soweit der Kläger einen Gehörsverstoß bereits vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG geltend gemacht hat, weil ihm die Teilnahme an der dortigen mündlichen Verhandlung nur möglich sei, wenn die Reisekosten hierfür übernommen würden. Dem Kläger ist vom Berufungssenat mitgeteilt worden, dass die Reisekosten erstattet würden, wenn er seine Mittellosigkeit belege. Hierauf hat er nicht reagiert. Hat ein Verfahrensbeteiligter einen Antrag auf Übernahme der Reisekosten, um an dem Termin teilnehmen zu können, kurzfristig vor dem Termin gestellt und ist er entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit nicht per Telefax erreichbar, so obliegt es ihm, sich kundig zu machen, ob seinem Antrag stattgegeben wurde. Im Gegenzug zu den prozessualen Fürsorgepflichten des Gerichts ist es Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles ihm Obliegende getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen *(vgl BSG vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B; BSG vom 1.3.2004 - B 9 V 58/03 B; BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 129/10 B)*. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

9 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS